

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe****Festsetzung des Wochenmarktes der Gemeinde Karlsbad**

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Gewerbeordnungszuständigkeitsverordnung und der Marktordnung der Gemeinde Karlsbad wird für die Gemeinde Karlsbad ein Wochenmarkt auf Dauer wie folgt festgesetzt:

1. Der Wochenmarkt findet in Karlsbad-Langensteinbach ab 05.05.1995 jeden Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr auf dem früheren Minigolfgelände (Karl-Schöpfle-Platz) und dem festgelegten Teil der Speicherstraße statt.
2. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag zu den üblichen Öffnungszeiten abgehalten.
3. Fällt eine andere, von der Gemeinde festgelegte Veranstaltung (z. B. Jahrmarkt, Marktplatzfest o. ä.) auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, dass der Wochenmarkt verlegt wird oder ausnahmsweise nicht stattfindet. Dies wird rechtzeitig vorher (mindestens eine Woche zuvor) im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben und den Inhabern einer Dauererlaubnis mitgeteilt.
4. Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Karlsbad dürfen die in den §§ 67 und 68a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen. Dies sind:
  - 1.1 Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - 1.3 Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - 1.4 Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
5. Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zu Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.
6. Die Regelungen der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Karlsbad, den 22.02.1995

Alfred Seeger, Bürgermeister